

Relevante Regulierungsprojekte für Vermögensverwalter (EU/LI/CH)

Stand: 19.Oktober 2023

Europäische Union		
Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
AI-Act der EU	<p>Das Gesetz über künstliche Intelligenz ist ein Vorschlag der Europäischen Kommission für eine EU-Verordnung über die Regulierung von künstlicher Intelligenz. Der AI-Act könnte der erste Rechtsrahmen für KI weltweit werden. Zu den Zielen des AI-Acts gehört der Schutz der Grundrechte, die Sicherheit der Nutzer sowie die Gewinnung von Vertrauen in Entwicklung und Verbreitung von KI. Die KI-Verordnung sieht dabei einen risikobasierten Ansatz vor. KI-Technologien werden demnach in verschiedene Kategorien zwischen kein Risiko und hohes Risiko sortiert und daran werden verschiedene Compliance- und Informationspflichten gekoppelt. Zudem ist die Schaffung eines Europäischen Ausschusses für künstliche Intelligenz vorgesehen. Zur Durchsetzung sollen auf nationaler Ebene Behörden mit der Möglichkeit von Bussgeldern geschaffen werden.</p> <p>Der AI-Act der EU hat Auswirkungen auf Vermögensverwalter, wenn diese KI-Systeme in ihren Geschäftsprozessen einsetzen. Diese müssen sicherstellen, dass ihre Systeme den regulatorischen Anforderungen entsprechen. Entsprechend werden sich Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Transparenz und Erklärbarkeit sowie mit der Überwachung und Berichterstattung ergeben.</p> <p>Den Kompromissvorschlag 2021/0106 (COD) der Europäischen Kommission über Künstliche Intelligenz finden Sie unter: resource.html (europa.eu)</p>	<p>verabschiedet im EU-Parlament am 14. Juni 2023</p> <p>Inkrafttreten voraussichtlich 2026</p>

Europäische Union / Liechtenstein (EWR)		
Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
EU-AML-Paket	<p>Das Ziel dieses Gesetzespaketes soll die Einführung eines harmonisierten Regelwerks (Single-Rule-Book) sein. Zudem soll mit der EU-Geldwäscheaufsichtsbehörde eine konsistente und effektive Aufsicht entstehen. Das EU-AML Paket umfasst folgende vier Legislativvorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorschlag für eine Richtlinie über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/8496 (AMLD6): Die AMLD muss in nationales Recht umgesetzt werden und beinhaltet im Wesentlichen Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, die Zuständigkeiten und Aufgaben der zentralen Meldestellen (FIUs), das Register der wirtschaftlich Berechtigten und das Bankkontenregister sowie über verwaltungsrechtliche Massnahmen und Sanktionen. Vorschlag für eine Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AMLR): Materielle Bestimmungen für Sorgfaltspflichtige werden künftig in der direkt anwendbaren Verordnung (AMLR) geregelt. Mit dem vorliegenden Vorschlag werden jedoch nicht einfach die Bestimmungen aus der geltenden Geldwäsche-Richtlinie in eine Verordnung übertragen. Es werden einige wesentliche Veränderungen vorgenommen, um einen höheren Grad an Harmonisierung und Konvergenz bei der Anwendung der Geldwäschebestimmungen zu erreichen. Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung einer EU-Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AMLAR): Mit diesem Verordnungsvorschlag wird die europäische Aufsichtsbehörde „AMLA“ eingerichtet. Die Aufgaben der AMLA werden insbesondere die direkte Aufsicht über risikoreiche, grenzüberschreitend tätige Unternehmen sowie die Überprüfung und Koordinierung der nationalen Aufsichtsbehörden sein. Vorschlag für eine Neufassung der Geldtransferverordnung (EU) Nr. 2015/847 zur Erweiterung der Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit auf Kryptowerte (TFR): Durch die vorgeschlagene Neufassung soll der Anwendungsbereich auf Transfers von Kryptowerten erweitert werden. <p>Quelle: FMA LI (FMA - EU-AML Paket (fma-li.li))</p>	<p>Das vollständige EU-AML Paket einschliesslich der technischen Regulierungsstandards soll nach bisherigem Kenntnisstand bis Ende 2025 abgeschlossen sein und ab Januar 2026 gelten. Die geänderte Geldtransferverordnung soll bereits im Jahr 2024 zur Anwendung gelangen.</p>

<p>Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCAR)</p>	<p>Die Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCAR) ist am 29. Juni 2023 innerhalb der EU in Kraft getreten. Das Regelwerk verfolgt das Ziel, innerhalb der EU einen harmonisierten Rechtsrahmen für Personen zu schaffen, die innerhalb des Primär- und Sekundärmarktes für Kryptowerte tätig sind. Dazu beinhaltet die Verordnung Regelungen in Bezug auf den Anleger- und Verbraucherschutz, Transparenz- und Offenlegungspflichten sowie zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. In der Verordnung finden sich zudem Vorschriften zur Verhinderung von Marktmissbrauch, um so die Marktintegrität sicherzustellen.</p> <p>Wesentliche Inhalte der Verordnung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines einheitlichen Regulierungsrahmens für Kryptowerte • Definition von Dienstleister für Kryptowerte (Virtual Asset Service Provider – VASP) • In Anlehnung an die Definition von MiFID II reguliert die Verordnung über Märkte für Kryptowerte sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten (Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerte für Dritte, Betrieb einer Handelsplattform für Kryptowerte, Tausch von Kryptowerten gegen Geld oder andere Kryptowerte, etc.) • Wohlverhaltensregelungen für Dienstleister • Regulierung des öffentlichen Angebots von Kryptowerten, E-Geld-Token und vermögenswertreferenzierte Token <p>Das Inkrafttreten und die Anwendbarkeit der MiCAR in Liechtenstein hängt massgeblich vom Zeitpunkt der Übernahme der Verordnung in das EWR-Abkommen ab. Seitens Liechtenstein wird jedenfalls eine zeitgleiche Anwendbarkeit der MiCAR mit der EU angestrebt.</p> <p>Quelle: EUR-LEX (EUR-Lex - 32023R1114 - EN - EUR-Lex (europa.eu)) FMA LI FMA - Aktuelle Entwicklungen in Bezug auf die MiCAR (fma.li.li)</p>	<p>Am 09.06.2023 wurde die MiCAR im Amtsblatt der EU veröffentlicht</p> <p>EWR-Prozess nach der Veröffentlichung am 09.06.2023 offiziell gestartet</p> <p>Am 29.06.2023 ist die Verordnung in Kraft getreten</p> <p>18 Monate nach dem Inkrafttreten, somit am 30.12.2024 wird die Verordnung voraussichtlich in vollem Umfang in der EU anwendbar sein</p>
--	--	---

Liechtenstein		
Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
<p>Reform des Europäischen Systems der Finanzaufsicht (ESFS -Review/Reform)</p>	<p>Das Europäische System der Finanzaufsicht (ESFS) besteht in der EU seit 2011. Seit Ende September 2016 ist Liechtenstein umfassend in das ESFS eingebunden und nimmt als Vollmitglied ohne Stimmrecht in der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA) sowie als Beobachterin im Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) teil. Im Jahr 2019 wurde das System in der EU revidiert. Der Ende des Jahres 2019 veröffentlichte ESFS-Review sieht eine Stärkung der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA sowie des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) vor. Der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Kommission wurde stark abgeschwächt – ein grosser Teil der Befugnisse bleibt weiterhin bei den Mitgliedsstaaten und das bisherige Finanzierungssystem dieser Behörden bleibt unverändert.</p> <p>Zur Reform des Europäischen Systems der Finanzaufsicht (ESFS) gehört eine Überarbeitung der Zuständigkeiten der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden. So wird die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zukünftig Administratoren kritischer Referenzwerte, Drittstaatenreferenzwerte sowie einzelne Datenbereitstellungsdienste direkt beaufsichtigen. Die Kompetenzen zur Bekämpfung der Geldwäscherei sollen bei der EBA gebündelt werden. Diesbezüglich wird bei der EBA ein eigenes Komitee eingerichtet.</p> <p>Schliesslich werden vereinzelt Verbesserungen an der Governance-Struktur der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (ESAs) vorgenommen. So sollen insbesondere die Vorsitzenden der jeweiligen Behörde eine stärkere Rolle erhalten und dem Board of Supervisors jeweils Entscheidungsvorschläge unterbreiten. Damit soll die Effektivität dieser Behörden im Rahmen der Finanzaufsicht gestärkt werden.</p> <p>Ziel war auch die Stärkung der Aufsichtskonvergenz zwischen den Staaten des EWR, um u.a. die Ausnutzung von Unterschieden in Aufsicht und Regulierung zwischen den einzelnen Staaten zu erschweren. Der Prozess zur Übernahme dieser Rechtsakte in das EWR-Abkommen ist derzeit noch andauernd.</p> <p>Quelle: FMA LI (Reform des Europäischen Systems der Finanzaufsicht (ESFS-Review/Reform) FMA Liechtenstein (fma-li.li))</p>	<p>Vernehmlassungsfrist endete am 11.10.2023</p>
<p>Neukonzeption des Finanzmarktrechts</p>	<p>Grundsätzliche Neustrukturierung der gesetzlichen Grundlagen für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen. Neben der Entflechtung des BankG (Herauslösung der MiFID II/MiFIR-Inhalte), erfolgt nicht nur eine Trennung zwischen prudentieller Aufsicht, Wohlverhaltens- und Märkteaufsicht durch die Schaffung eines Wertpapierdienstleistungsgesetz und eines "Handelsinfrastrukturgesetzes/ Märktegesetzes", sondern auch eine Trennung der gesetzlichen Grundlagen für die prudentielle Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen nach Adressatenkreis durch die Schaffung eines Wertpapierfirmengesetzes. Die prudentiellen Vorschriften für Wertpapierfirmen der Klassen 2 und 3, die nicht unter das VVG fallen, sind im Wertpapierfirmengesetz enthalten. Die Vorschriften der Wohlverhaltensaufsicht für Banken sowie Wertpapierfirmen der Klassen 2 und 3, die nicht unter das VVG fallen, finden sich zentral im Wertpapierdienstleistungsgesetz. Die Regelungen über geregelte Märkte und alternative Handelsplattformen (MTF/OTF) werden zentral in einem separaten Gesetz (Handelsinfrastruktur- bzw. Märktegesetz) geregelt. Das VVG für die Vermögensverwaltungsbranche in Liechtenstein bleibt weiterhin als eigenständiges Gesetz für jene Wertpapierfirmen der Klassen 2 und 3 bestehen, deren Bewilligung und Geschäftstätigkeit sich auf den eingeschränkten MiFID-Geltungsbereich nach VVG beschränkt.</p> <p>Quelle: FMA LI (Neukonzeption des Finanzmarktrechts FMA Liechtenstein (fma-li.li))</p>	<p>Inkrafttreten im Jahr 2025</p>

Schweiz		
Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
Reform des Aktienrechts	<p>Die am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Reform des Aktienrechts, welche im Juni 2020 vom Parlament beschlossen wurde, zielt vor allem darauf, die Gründungs- und Kapitalvorschriften flexibler zu gestalten und das Führen von Aktienkapital in Fremdwährungen zu erlauben. Die Reform führt im Rahmen der Flexibilisierung der Gründungs- und Kapitalvorschriften mit dem Kapitalband ein neues Rechtsinstitut ein. Dabei handelt es sich um eine im Voraus festgelegte Bandbreite, die es dem Verwaltungsrat erlaubt, das Unternehmenskapital in einem Zeitraum von maximal fünf Jahren zu erhöhen oder herabzusetzen. Zudem ist es von nun an möglich, das Aktienkapital eines Unternehmens in bestimmten Fremdwährungen zu führen. Im Zuge der Reform wurden auch die Bestimmungen zu den übermässigen Vergütungen in das Gesetz aufgenommen. Weitere Neuerungen dieser Reform sind die Bestimmungen zu den Geschlechterrichtwerten für Kaderpositionen in Grossunternehmen sowie strengere Transparenzregeln für den Rohstoffsektor. Die Unternehmen haben bis zum 1. Januar 2025 Zeit, ihre Statuten an das neue Recht anzupassen, insbesondere um von dem neuen Kapitalband profitieren zu können.</p> <p>Quelle: Schweizer Eidgenossenschaft (Aktienrecht: Neue Bestimmungen (admin.ch))</p>	<p>In Kraft getreten am 01.01.2023</p> <p>Anpassung der Statuten bis 01.01.2025</p>
Schaffung Transparenzregister für wirtschaftlich Berechtigte	<p>Ziel des Transparenzregisters ist die Erhöhung der Transparenz zur Erleichterung der Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen. Im Dezember 2021 stellte der Bundesrat in einem Statusbericht an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) fest, dass bei den bislang ergriffenen Massnahmen zur Transparenz und zur Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen Verbesserungspotenzial besteht. Der Bundesrat hat das EFD beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten, um die Transparenz zu erhöhen und die Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen zu erleichtern. Die Vorlage soll insbesondere ein zentrales Register zur Identifikation wirtschaftlich Berechtigter und neue Pflichten zur risikobasierten Aktualisierung von Informationen über effektiv Berechtigte einführen. Das Register soll für einschlägige Behörden, jedoch nicht öffentlich zugänglich sein. Dabei wird eine möglichst effektive und effizient umsetzbare Lösung angestrebt. Mit der Lancierung dieser Vorlage trägt der Bundesrat auch internationalen Entwicklungen Rechnung. Weltweit setzen immer mehr Länder – darunter alle Mitglieder der EU – auf zentrale Registerlösungen zur Erhöhung der Transparenz juristischer Personen. Im März 2022 verabschiedete die Financial Action Task Force (FATF) die überarbeitete Empfehlung zur Transparenz juristischer Personen und zur Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter. Deren Umsetzung wird für alle Mitgliedsländer im Rahmen der nächsten Länderprüfung beurteilt werden. Bereits 2020 hatte zudem das Global Forum on Transparency and Exchange of Information in Tax Matters Empfehlungen an die Schweiz zur weiteren Verbesserung der Transparenz von wirtschaftlichen Eigentümern von juristischen Personen abgegeben.</p> <p>Quelle: Schweizer Eidgenossenschaft (Bundesrat will die Transparenz bei juristischen Personen erhöhen (admin.ch))</p>	<p>Vernehmlassung durch BR im August 2023</p> <p>Geplantes Inkrafttreten ab 2024</p>
Verhaltenspflichten FIDLEG	<p>Angesichts der steigenden Zahl grundlegender Praxis- und Auslegungsfragen zu den Verhaltenspflichten nach dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) soll die Praxis zu zentralen aufsichtsrechtlichen Themen im Rahmen eines schlanken Rundschreibens veröffentlicht werden.</p> <p>Quelle: Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (finanzmarktregulierung-vorhaben.pdf (finma.ch))</p>	<p>Rundschreiben der FINMA-Anhörung: Q4/2023</p> <p>Verabschiedung Q2/2024</p> <p>Geplante Publikation Q3/2024</p>
ISG – Meldepflicht für Cyberangriffe an das NCSC	<p>Einführung einer Meldepflicht innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung des Cyberangriffs an das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC). Ein Cyberangriff muss gemeldet werden, wenn er:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Funktionsfähigkeit der betroffenen kritischen Infrastruktur gefährdet; • Zu einer Manipulation oder zu einem Abfluss von Informationen geführt hat; • Über einen längeren Zeitraum unentdeckt blieb, insbesondere wenn Anzeichen dafür bestehen, dass er zur Vorbereitung weiterer Cyberangriffe ausgeführt wurde; oder • mit Erpressung, Drohung oder Nötigung verbunden ist <p>Die Meldung muss Informationen zur meldepflichtigen Behörde oder Organisation, zur Art und Ausführung des Cyberangriffs, zu seinen Auswirkungen, zu ergriffenen Massnahmen und, soweit bekannt, zum geplanten weiteren Vorgehen enthalten. Sind zum Zeitpunkt der Meldung nicht alle erforderlichen Informationen bekannt, so ergänzt die meldepflichtige Behörde oder Organisation die Meldung, sobald sie über neue Informationen verfügt. Das NCSC informiert die meldepflichtige Behörde oder Organisation, sobald alle Angaben zur Erfüllung der Meldepflicht vorliegen. Unternehmen, die dem Bankgesetz sowie dem Versicherungsaufsichtsgesetz oder dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz unterstehen, gelten als meldepflichtige Organisation.</p> <p>Quelle: Schweizer Eidgenossenschaft (BBI 2023 2296 - Bundesgesetz über die Informationssicherheit beim Bund (Informationssicherheitsgesetz, ISG) (Einführung einer Meldepflicht für Cyberangriffe auf kritische Infrastrukturen) (admin.ch))</p>	<p>Anpassungen Ende September 2023 durch Parlament genehmigt</p> <p>Referendumsfrist endet am 18. Januar 2024</p>
SBVg – Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung	<p>Mit dieser Richtlinie wird innerhalb der Branche ein einheitlicher Minimal-Standard für die Berücksichtigung von ESG-Präferenzen und -Risiken in der Anlageberatung (portfoliobasiert und transaktionsbasiert) und Vermögensverwaltung festgelegt. Damit soll unter anderem auch verhindert werden, dass es im Rahmen der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung gegenüber den Kundinnen und Kunden zu Greenwashing kommt. Die Richtlinien dienen somit auch der Förderung und dem Ansehen des Schweizer Finanzplatzes.</p>	<p>In Kraft seit 1. Januar 2023</p> <p>Es gelten folgende Übergangsfristen:</p>

	<p>Diesen Richtlinien unterstellt sind die Mitgliedsinstitute der SBVg. Für den örtlichen Anwendungsbereich gelten das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und die Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) sinngemäss. Diese Richtlinie wird mittelfristig auch für externe Vermögensverwalter von Bedeutung sein, da seitens der Depotbanken ein einheitlicher Standard angestrebt wird.</p> <p>Quelle: Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg Richtlinien Anlageberatung und Vermögensverwaltung (swissbanking.ch))</p>	<p>Für die Aus- und Weiterbildung: bis 01.01.2024</p> <p>Für neue Kundinnen- und Kundenbeziehungen: bis 01.01.2024</p> <p>Für bestehende Kundinnen- und Kundenbeziehungen: bis 01.01.2025</p>
--	--	---